

Richtlinien
für die artgerechte
Schweinehaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
In der Raste 10 53129 Bonn Tel. (0228) 6049688



NEULAND

Die neue Fleischqualität

Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schweinehaltung (Stand 10/15)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Schweinehaltung. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften zur Schweinehaltung sind einzuhalten.

I. Allgemeine Anforderungen für die Ferkelerzeugung und Mast

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- Ferkelerzeugung: 150 Sauen
- Schweinemast: 950 Mastplätze
- Geschlossenes System: 500 Mastplätze und die dazu notwendigen Sauen

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar Ackerfläche muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden.

Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen mindestens zweimal täglich überprüfen und in einem Stallbuch dokumentieren.

Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Krankbuchten untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos, in der Regel durch einen Tierarzt, getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Räume für diesen Zweck bereitzuhalten.

3. Haltung

Alle Schweine benötigen ein Platzangebot, das den Ansprüchen an das artgemäße Verhalten (Fress-, Bewegungs- und Ruheverhalten) sowie an den Mindestabstand zwischen den Tieren gerecht wird. Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, sich im Liegebereich gleichzeitig in Seitenlage hinzulegen sowie die Gliedmaßen und den Kopf auszustrecken.

Allen Schweinen sind Sozialkontakte mit Artgenossen zu gewähren. Einzelhaltung ohne Sicht- und Geruchskontakte zu anderen Tieren ist nur im Krankheitsfall vorübergehend erlaubt.

Zugelassene Haltungsformen sind die Freilandhaltung/Weidehaltung, Ställe mit ständig zugänglichem und befestigtem Auslauf am Stall sowie Offenfrontställe, die den Tieren direkten Sichtkontakt zur Umgebung ermöglichen. – **K.O.-Kriterium.**

Die Haltung auf Spaltenböden ist verboten. Die Haltung von Sauen in Kastenständen oder in Anbindehaltung ist verboten.

Eine bodendeckende, trockene Einstreu ist vorgeschrieben. – **K.O.-Kriterium.**

Als Einstreumaterial können Stroh oder andere organische, staubarme Materialien verwendet werden. Allen Schweinen muss ausreichend Stroh als Beschäftigungsmaterial (Beißen, Kauen, Wühlen und Spielen) zur Verfügung stehen.

Vorgeschrieben ist eine regelmäßige Entmistung (mindestens einmal pro Woche) und Reinigung des



Auslaufs.

Im Stall muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein (Fenster-Bodenverhältnis 1:20).

Die Belüftung des Stalls ist so zu gestalten, dass keine gesundheitsschädliche Schadgasentwicklung möglich ist.

Bei Freilandhaltung muss ein angemessener Witterungsschutz (z.B. Hütten/Unterstände) vorhanden sein. Bei Bedarf sollten Vorrichtungen (z. B. Dusche oder Suhle) zur Unterstützung der Thermoregulation angeboten werden.

Scheuermöglichkeiten müssen den Schweinen in allen Haltungsformen angeboten werden.

4. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Schweine muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten. Die Vorlage von Grundfutter (eingestreutes Stroh gilt auch als Grundfutter) ist vorgeschrieben.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Soja aus angrenzenden Regionen, Soja der Marke „Donau Soja“ sowie Soja aus ökologischem Anbau kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Futterzukauf geben.

Jegliche Wirkstoffe mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkrementen) ist verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. - **K.O.-Kriterium.**

Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden.

Zur Trinkwasserversorgung sind mindestens zwei funktionstüchtige Selbsttränken pro Bucht einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

5. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Antibiotika dürfen nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt eingesetzt werden. – **K.O.-Kriterium**

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (inkl. Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten

Eine präventive Bestandsbehandlung ist verboten.



Die Verabreichung von Medizinalfutter, Hormonen und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Schweine, die ab 30 kg Lebendgewicht mit Antibiotika behandelt wurden, dürfen nicht unter NEULAND vermarktet werden. Diese Tiere müssen entsprechend (z. B. Ohrmarken) gekennzeichnet werden.

Das Einziehen von Nasenringen und Rüsselklammern sowie das Kupieren der Schwänze sind verboten – **K.O.-Kriterium**. In Ausnahmefällen und nur mit tierärztlicher Indikation ist das Abschleifen der Zähne zulässig.

Das Kastrieren der männlichen Tiere muss mit Betäubung und vollständiger Schmerzausschaltung unter einwandfreien hygienischen Bedingungen erfolgen - **K.O.-Kriterium**.

Es muss ein Stallbuch geführt werden, in dem folgende **tierbezogene Kriterien** dokumentiert werden müssen:

- Tierverluste
- Schwanzbeißen/Schwanzverletzungen
- Nicht transportfähige Tiere
- Notgeschlachtete Tiere

Liegt der Jahresdurchschnitt des Bestandes bei Teilschwanzverlusten bei mehr als 5 Prozent, muss der Tierarzt oder der Berater informiert werden.

6. Zucht

Grundsätzlich will NEULAND die genetische Vielfalt der Schweinerassen erhalten. Bio- und gentechnische Manipulationen jeder Art sind verboten. Als Zuchtziel ist generell eine lange Lebenserwartung für Sauen anzusehen.

7. Zukauf

Allgemeine Vorgaben

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine Tiere von Neuland-Betrieben zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben, zugekauft werden (siehe Nr. 6. Zukaufsregelung der Allgemeinen Richtlinie.)

Zukauf Schweine

Zugelassene NEULAND-Zukaufbetriebe müssen folgende NEULAND-Richtlinien für die Haltung von Absatzferkeln einhalten:

Platzangebot; Tageslicht; Tier-Fressplatzverhältnis, Betreuung; Beschäftigungsmaterial (Strohhaltung), Bestandsbetreuungsvertrag, Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen; gentechnikfreie Fütterung; Säugezeit min. 5 Wochen.

Zugelassene NEULAND-Zukaufbetriebe müssen folgende NEULAND-Richtlinien für die Haltung von Sauen einhalten:

Auslauf/Offenfront in Gruppenhaltung, freie Abferkelung, Ferkelschlupf, Säugezeit min. 5 Wochen und betäubte Ferkelkastration mit Schmerzausschaltung, keine Hormonbehandlung, gentechnikfreie Fütterung.

Zukaufbetriebe, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, müssen für Absatzferkel die folgenden Punkte einhalten: gentechnikfreie Fütterung; keine Amputationen am Tier, betäubte Kastration mit Schmerzausschaltung, Strohhaltung.



II. Spezielle Anforderungen: Mastschweine

Mit Antibiotika behandelte Schweine über 30 kg Lebendgewicht dürfen nicht unter NEULAND vermarktet und müssen entsprechend gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarken).

Gesamtflächenbedarf je Mastschwein (Stallhaltung) nach Lebendgewicht – K.O.-Kriterium

Lebendgewicht	Auslauf (Mindestfläche)	Stall (Mindestfläche)
bis 60 kg	0,3 m ²	0,5 m ²
bis 120 kg	0,5 m ²	1 m ²
über 120 kg	0,8 m ²	1,6 m ²

Bei Offenfrontställen kann keine Abgrenzung zwischen Stall und Auslauf erfolgen. Als Flächenbedarf gilt deshalb in diesen Haltungsformen eine aus Stallfläche und theoretischer Auslauffläche zusammengesetzte Mindestgröße. Eine Liegekiste ist vorgeschrieben.

Bei bis zu 10 % zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörenden Auslauf berücksichtigt werden. Die Gesamtquadratmeterzahl darf nicht unterschritten werden. *In Einzelfällen kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden.*

Liege- und Kotbereich in der Bucht müssen getrennt sein.

Es muss mindestens zwei unterschiedliche Klimabereiche geben.

Zugelassen sind Gruppengrößen von bis zu 60 Tieren je Bucht.

Die Fütterung soll mindestens zweimal am Tag erfolgen-Ausnahme ad-libitum-Fütterung. Grundfutter soll zur freien Aufnahme angeboten werden. Separate Futterraufen für Grundfutter werden empfohlen.

Bei Trogfütterung müssen für jedes Mastschwein mindestens 33 cm Troglänge zur Verfügung stehen. Bei Automatenfütterung zur freien Aufnahme müssen die Richtwerte bei Trockenfutter von 3 Tieren pro Fressplatz bzw. bei Breifütterung von 8 Tieren pro Fressplatz eingehalten werden. Andere Fütterungstechniken sind auf Antrag bei der Kontrollkommission und nach erfolgter Betriebskontrolle genehmigungsfähig.

Ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke reicht für höchstens 10 Mastschweine.

III. Spezielle Anforderungen: Ferkelerzeugung

a. Haltung von Sauen ohne Ferkel

Sauen sind in Gruppen zu halten.

Bei Stallhaltung beträgt der Gesamtflächenbedarf je Sau mindestens 2 m² im Stall und mindestens 1,5 m² im Auslauf. – **K.O.-Kriterium.**

Empfohlen wird die Weidehaltung von Sauen.

Im Fressbereich muss jeder Sau ein Einzelfressstand zur Verfügung stehen, der möglichst selbstschließend konstruiert ist. Das Anbringen von Sichtblenden im Kopfbereich der Tiere ist erwünscht.



b. Haltung von säugenden Sauen

Tragende Sauen dürfen frühestens eine Woche vor Beginn des Abferkelns in die Abferkelbucht gebracht werden. Ein Auslauf ist hier nicht vorgeschrieben, aber erwünscht. Vor der Umstallung in die Abferkelbucht sind die Sauen zu reinigen. Wenn nötig, kann die Muttersau nach dem Abferkeln in der Bucht maximal 10 Tage mit einem Schutzbügel fixiert werden.

Für ferkelführende Sauen und Absatzferkel ist der Auslauf nicht vorgeschrieben, aber erwünscht.

In Ställen sollen Ferkelgruppen spätestens 14 Tage nach der Geburt durch Durchschlupfmöglichkeiten Kontakt zueinander aufnehmen können.

Die Stallgrundfläche der Abferkelbucht muss bei Altbauten mindestens 6 m^2 , bei Neubauten mindestens $7,5 \text{ m}^2$ betragen – **K.O.-Kriterium**.

Mit wandständigen Ferkelstangen kann ein Erdrücken der Ferkel durch die Muttersau vermieden werden.

Ferkelnester sind vorgeschrieben.

Für Muttersau und Ferkel müssen getrennte, leicht erreichbare Fress- und Tränkplätze vorhanden sein. Den unterschiedlichen Temperaturbedürfnissen von Sauen und Ferkeln ist Rechnung zu tragen.

Das Absetzen der Ferkel erfolgt frühestens nach 5 Wochen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ferkel eigenständig fressen können.

c. Haltung von Absatzferkeln bis 30 kg Lebendgewicht

Für Absatzferkel bis 30 kg Lebendgewicht ist der Auslauf nicht vorgeschrieben, aber erwünscht. Absatzferkel können in Buchten mit Gruppengrößen von bis zu 60 Tieren gehalten werden. Der Gesamtflächenbedarf bei reiner Stallhaltung beträgt mindestens $0,5 \text{ m}^2$ je Tier, bei Auslaufhaltung $0,3 \text{ m}^2$ im Stall und $0,2 \text{ m}^2$ im Auslauf. – **K.O.-Kriterium**.

Bei ad libitum Fütterung sind am Trockenfutterautomat 3 Tiere je Fressplatz und am Breifutterautomat 8 Tiere je Fressplatz zulässig. Je - höchstens - 10 Absatzferkel ist ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke einzurichten

III. Spezielle Anforderungen: Zuchteber

Eberbuchten müssen so angelegt werden, dass der Eber andere Schweine sehen, riechen und hören kann.

Die Mindestgröße einer Bucht für einen erwachsenen Eber beträgt 7 m^2 . Liege- und Kotbereich müssen getrennt sein – **K.O.-Kriterium**.

Der Deckplatz muss ausreichend groß und trittsicher sein.

